



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung und Auslegung der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Forchet III“

Az.: 610527-12

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 2. August 1994 die Änderung des nördlich der Wankstraße gelegenen Mischgebietes (MI) als Satzung beschlossen. Dieser Bereich ist nunmehr als Allgemeines Wohngebiet (WA) gesteuert. Diese Änderung des Bebauungsplanes Forchet III ist vom Landratsamt mit Bescheid vom 11. April 1995 unter den nachfolgenden Auflagen genehmigt worden.

1. Die Erläuterungen zum Inhalt der Nutzungsschablone sind bei II wie folgt abzufassen:

„Zulässig max. 2 Vollgeschosse, max. Traufe = 6,50 m ohne Kniestock. Im Ober- und Dachgeschoß der nördlichen Gebäudezeile dürfen übergeordnete Räumlichkeiten (Kinderzimmer, Wohn- und Schlafräume) nur dann an der Ost- oder Westseite des Gebäudes angeordnet werden, wenn sie über mindestens ein zum Lüften geeignetes Fenster an der Südseite des Gebäudes verfügen. Die Anordnung dieser Räume an der Nordseite des Gebäudes ist nicht zulässig.“

2. Die 12. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bedarf der Genehmigung. Bei den Verfahrensvermerken für die 12. Änderung ist auf das durchgeführte Genehmigungsverfahren hinzuweisen.

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1995 beschlossen, den Auflagen nachzukommen. Die Auflagen wurden zwischenzeitlich in den Änderungsplan eingearbeitet.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock), Zi.Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

HINWEISE:

a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

c) Neben den vorgenannten Hinweisen wird auf die Rechtsfolgen des § 9 BauGB-Maßnahmegesetz hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch), gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert (§ 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahG).

Schongau, den 14. September 1995

STADT SCHONGAU

Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am Donnerstag, 21.09.1995 im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) veröffentlicht.

Schongau, den 26.09.1995

STADTB AUAMT

I.A.


Liebermann